

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1970	Nummer 108
--------------	---	------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	1. 7. 1970	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes	1152
20323	8. 7. 1970	RdErl. d. Finanzministers Versorgungsrechtliche Hinweise zur Durchführung des 7. LBesÄndG	1153

I.

20320

Durchführung des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 7. 1970 —
B 2104 — 4 — IV A 2

Das Siebte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1970 (7. LBesÄndG) ist am 30. 6. 1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (S. 442) verkündet worden. Zur Durchführung des 7. LBesÄndG für die Beamten und Richter gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die nachstehenden Hinweise und Erläuterungen:

1 Allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge — Artikel I —

Die allgemeine Erhöhung der Grundgehälter, Amtszulagen, Stellenzulagen und Ortszuschläge tritt mit Rückwirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Gegenüber dem Beschluß der Landesregierung vom 13. Januar 1970, bekanntgegeben mit RdErl. v. 20. 1. 1970 (MBL NW. S. 128), sind Änderungen nicht eingetreten. Die unter Vorbehalt geleisteten Abschlagszahlungen können nunmehr als endgültig behandelt werden.

2 Einmalige Überbrückungszulage für das Jahr 1969 — Artikel II —

Gegenüber dem Beschluß der Landesregierung vom 14. Oktober 1969, bekanntgegeben mit RdErl. v. 22. 10. 1969 (MBL NW. S. 1858), sind Änderungen insofern eingetreten, als

verheiratete Empfänger von Unterhaltszuschüssen eine Überbrückungszulage von 300,— DM

und

Empfänger von Unterhaltsbeihilfen
(Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge)
eine Überbrückungszulage von 150,— DM

erhalten. Die daraus sich ergebenden Nachzahlungen sind baldmöglichst zu leisten. Die unter Vorbehalt auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 14. Oktober 1969 geleisteten Abschlagszahlungen sind im übrigen als endgültig zu behandeln.

3 Änderung der Besoldungsordnungen — Artikel III —

Die Änderungen in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen und den Besoldungsordnungen A, B und H treten am 1. Juli 1970 in Kraft. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für die Änderungen der Vorschriften über die Kolleggeldpauschalen und die Lehrvergütungen für die Beamten der Besoldungsordnung H; diese treten mit Rückwirkung vom 1. 4. 1970 in Kraft.

3.1 Amtszulagen, Stellenzulagen und sonstige Zuwendungen

3.11 Der Anspruch auf die in den Vorbemerkungen Nummer 8, 10, 12, 13, 16 und 18 aufgeführten Zuwendungen und Zulagen entsteht unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Die Nummern 8, 10, 12, 13, 14 und 16 gelten auch für Beamte zur Anstellung (z. A.).

Die Zulagenvorschriften der Nummern 10, 12, 16 und 18 der Vorbemerkungen enthalten für den Fall, daß bei dem Beamten oder Richter auch noch die Voraussetzungen für die Gewährung einer anderen

Amtszulage oder Stellenzulage erfüllt sind, nähere Anweisungen. Danach gilt folgendes:

a) Auf die Stellenzulage nach Nummer 10 wird eine andere Amtszulage oder Stellenzulage angerechnet. Mindestens verbleiben jedoch

bei einem Beamten des mittleren Dienstes
20,— DM

und

bei einem Beamten des gehobenen Dienstes
45,— DM.

b) Auf die Stellenzulage nach Nummer 12 a oder Nummer 16 wird eine bereits auf Grund einer Fußnote zu der jeweiligen Besoldungsgruppe gewährte Stellenzulage angerechnet.

c) Auf die Stellenzulage nach Nummer 12 b wird eine andere Stellenzulage nicht angerechnet.

d) Die Gewährung einer Amtszulage nach Nummer 18 der Vorbemerkungen hat zur Folge, daß eine andere dem Beamten oder Richter auf Grund einer Fußnote zu der Besoldungsgruppe A 13 zustehende Amtszulage oder Stellenzulage um 100,— DM vermindert wird bzw. — sofern es sich um die Stellenzulage nach Fußnote 5 handelt — entfällt.

3.12 Für die Gewährung der Stellenzulagen nach Nummer 14 bedarf es zunächst einer näheren Bestimmung der zulagenberechtigten Dienstposten im Rahmen der Haushaltsermächtigung des Artikels V des 7. LBesÄndG. Beamten, die bereits auf Grund der bisherigen Fassung der Nummer 14 eine Stellenzulage von 67 DM erhalten haben, wird diese Stellenzulage jedoch in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 in Höhe von 67 DM und in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 in Höhe von 100 DM weitergewährt. Die bisherige Anrechnung der unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulagen gemäß Fußnote 1 zu BesGr. A 8, Fußnote 1 zu BesGr. A 11 und Fußnote 2 zu BesGr. A 12 (Endgrundgehaltszulagen) entfällt ab 1. 7. 1970. Tritt die Stellenzulage gemäß Nummer 14 neben eine Endgrundgehaltszulage, so greift § 21 Abs. 2 Satz 3 LBesG ein. Danach dürfen Stellenzulagen 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Die unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Endgrundgehaltszulagen gelten gemäß Artikel I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) als Bestandteil des Endgrundgehalts. Die Stellenzulage nach Nummer 14 der Vorbemerkungen kann deshalb höchstens bis zum Betrage von 75 v. H. des Unterschieds zwischen dem Endgrundgehalt (erhöht um die Endgrundgehaltszulage) und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe gewährt werden. Für die Beamten, die in der BesGr. A 8 eine Endgrundgehaltszulage beziehen, ergibt sich dadurch eine Verminderung der Stellenzulage nach Nummer 14 der Vorbemerkungen auf 53,70 DM.

Neben einer Amtszulage gemäß Fußnote 1 zu BesGr. A 5, Fußnote 1 zu BesGr. A 6, Fußnote 1 zu BesGr. A 7 oder Fußnote 2 zu BesGr. A 8 vermindert sich die Stellenzulage nach Nummer 14 auf 20 DM und neben einer Stellenzulage nach Fußnote 3 zu BesGr. A 9, Fußnote 1 zu BesGr. A 10, Fußnote 2 zu BesGr. A 11 oder Fußnote 3 zu BesGr. A 12 auf 45 DM.

3.13 Die Amtszulage nach Nummer 18 der Vorbemerkungen wird nicht denjenigen Beamten der BesGr. A 13 gewährt, die

a) als andere Bewerber(§ 22 LBG) in das Beamtenverhältnis berufen worden sind,

b) im Wege der Beförderung in die BesGr. A 13 gelangt sind,

c) kraft Gesetzes im Wege der Überleitung oder des automatischen Aufrückens aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in die BesGr. A 13 übergetreten sind.

- 3.14 Die in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes aufgeführten Amtszulagen bzw. Stellsulagen für Beamte technischer Fachrichtungen sind ab 1. 7. 1970 in den BesGr. A 5 bis A 7 auf 67 DM und in den BesGr. A 9 bis A 11 auf 100 DM erhöht worden. Neu eingeführt worden ist die Amtszulage für die Beamten des technischen Dienstes in der BesGr. A 8 und die Stellsulage für die Beamten des technischen Dienstes in der BesGr. A 12. Die Stellsulage für die Beamten des technischen Dienstes in den BesGr. A 9 bis A 12 wird ab 1. 7. 1970 auch dann gewährt, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt oder der gleichgestellten Einrichtung Dienstbezüge gezahlt worden sind.
- 3.15 Führt Artikel III § 1 zu einer Verminderung der Dienstbezüge, so erhält der Beamte gemäß Artikel III § 3 Abs. 3 eine Ausgleichszulage. Ergibt sich die Verminderung der Dienstbezüge aus dem Wegfall oder der Herabsetzung einer nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften gewährten Stellsulage, so erhält der Beamte eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages, solange die nach den bisherigen Vorschriften geforderten Voraussetzungen für die Stellsulage bei dem Beamten erfüllt sind. Die Ausgleichszulage entfällt, sobald der Beamte in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt übertritt.
- 3.2 Änderungen von Amtsbezeichnungen und Einreihungen in die Besoldungsgruppen
- 3.21 Änderungen von Amtsbezeichnungen und Einreihungen von Beamten und Richtern in die Besoldungsgruppen, die sich nach Artikel III § 1 und § 2 a aus den Änderungen der Besoldungsordnungen A und H oder nach Artikel III § 2 aus der neuen Fassung der Besoldungsordnung B ergeben und unmittelbar kraft Gesetzes wirksam werden, sind in der Überleitungsübersicht zu Artikel III § 3 Abs. 1 (Anlage 3 des 7. LBesÄndG) aufgeführt. Änderungen, die lediglich in der Gewährung einer Amtszulage bestehen, sind in der Überleitungsübersicht nicht aufgeführt; sie werden jedoch ebenfalls unmittelbar kraft Gesetzes wirksam.
- 3.22 Soweit in den Besoldungsordnungen neue Ämter ausgewiesen werden oder auf Grund geänderter Einstufungsmerkmale die Einrichtung neuer oder die Umwandlung bestehender Planstellen möglich ist oder ein bisher schon vorhandenes Amt erstmals auch in einer höheren Besoldungsgruppe aufgeführt wird, können diese Ämter erst übertragen werden, wenn die haushaltsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit die haushaltsmäßigen Voraussetzungen durch Stellenumwandlungen gemäß Artikel V des 7. LBesÄndG geschaffen werden, kann die Einweisung in die durch die Umwandlung einer höheren Besoldungsgruppe zugeordneten Planstellen innerhalb von 6 Monaten nach Verkündung des 7. LBesÄndG, also spätestens am 30. Dezember 1970 mit Rückwirkung auf den 1. 7. 1970 vorgenommen werden. Die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bleiben unberührt.

- 4 Zur Durchführung des Artikels IX (Vermögenswirksame Leistungen) ergeht ein besonderer Runderlaß.

— MBl. NW. 1970 S. 1152.

20323

Versorgungsrechtliche Hinweise zur Durchführung des 7. LBesÄndG

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 7. 1970 — B 3003 — 2.4 — IV B 4

Das Siebte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. LBesÄndG) ist am 30. Juni 1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Nordrhein-Westfalen (S. 442) verkündet worden. Zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die nachstehenden vorläufigen Hinweise:

1 Allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge

— Artikel I § 2 —

- 1.1 Gemäß Artikel I § 2 nehmen die Versorgungsempfänger an der allgemeinen Erhöhung der Grundgehälter, der Amtszulagen und Stellsulagen und des Ortszuschlages teil. Die Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft getreten. Da eine Änderung gegenüber dem Beschluß der Landesregierung vom 13. Januar 1970, bekanntgegeben mit RdErl. v. 20. 1. 1970 (MBl. NW. S. 128), nicht eingetreten ist, sind die auf Grund des vorgenannten RdErl. unter Vorbehalt geleisteten Abschlagszahlungen als endgültig zu behandeln.
- 1.2 Durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316) sind die Erhöhungsbeträge der Mindestversorgung nach § 126 Abs. 1 Satz 3 LBG mit Wirkung vom 1. Januar 1970 auf 35 DM für den Ruhestandsbeamten und die Witwe, auf 7 DM für jedes Kind und jede Halbweise und auf 12 DM für jede Vollweise erhöht worden. Die sich hiernach und auf Grund der allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge ab 1. Januar 1970 ergebenden Mindestversorgungsbezüge (§§ 126, 132, 136 LBG), Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge (§§ 149, 154, 155, 228 LBG) und Mindestkürzungsgrenzen (§ 168 LBG) sind in den Anlagen 1 bis 3 zusammengestellt. Die mit RdErl. v. 20. 1. 1970 vorläufig bekanntgegebenen Mindestversorgungsbezüge (Anlage 3 bis 5 d. RdErl.) sind damit überholt.

2 Einmalige Überbrückungszulage für das Jahr 1969

— Artikel II —

Die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Artikels II weichen von dem Beschluß der Landesregierung vom 14. Oktober 1969, bekanntgegeben mit RdErl. v. 22. 10. 1969 (MBl. NW. S. 1858), nur geringfügig ab. Änderungen sind vorgenommen worden in § 2 Abs. 1 Nr. 2 (bisher Nr. 4), in Absatz 3 und in § 3. Diese Änderungen sind bereits in den Hinweisen zur Durchführung des Beschlusses der Landesregierung vom 14. Oktober 1969 — RdErl. v. 23. 10. 1969 (MBl. NW. S. 1858) — vorweg berücksichtigt worden. Hinsichtlich der auf Grund des RdErl. v. 22. 10. 1969 geleisteten Abschlagszahlungen treten somit keine Änderungen ein.

3 Überleitung der Versorgungsempfänger

— Artikel III § 4 —

- 3.1 Gemäß Artikel III § 4 nehmen die Versorgungsempfänger an den im 7. LBesÄndG für aktive Beamte vorgesehenen Strukturverbesserungen teil (Neueinstufungen der Beamten in den Besoldungsgruppen, Gewährung neuer ruhegehaltfähiger Zulagen, Erhöhung bisheriger ruhegehaltfähiger Zulagen). Die in Betracht kommenden Überleitungen und die Zuerkennung neuer ruhegehaltfähiger Zulagen ergeben sich aus der Anlage 4 des Gesetzes, die Erhöhung bisheriger ruhegehaltfähiger Zulagen aus § 4 Abs. 1 Satz 2.
- 3.2 Nach der bisherigen Fassung der Nr. 15 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen konnten in die Frist von 5 Jahren, die Voraussetzung für die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage ist, nur Zeiten einbezogen werden, in denen der Beamte nach dem 1. April 1969 die Zulage bezogen hat. Durch die Ergänzung der Vorschrift sind in die Frist von 5 Jahren auch Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte vor dem 1. April 1969 eine Zulage nach § 21 Abs. 2 LBesG in der jeweiligen Fassung erhalten hat.

3.3 Die Zulage nach Fußnote 1 zur BesGr. A 14 ist gemäß Artikel III § 1 Nr. 15 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Juli 1970 gestrichen worden. Diese Gesetzesänderung hat keine Auswirkung auf die zulageberechtigten Versorgungsempfänger. Die Zulage ist den Versorgungsbezügen weiterhin zugrunde zu legen.

3.4 Die Überleitung der Versorgungsempfänger, die aus einem Amt versorgt werden, das in den Besoldungsordnungen nicht mehr aufgeführt ist, aber mit einem strukturell gehobenen Amt vergleichbar ist, wird gemäß § 4 Abs. 2 durch eine Sonderüberleitungsverordnung geregelt werden.

4 Weitere Anpassung der Versorgungsbezüge

— Artikel VI —

4.1 Artikel VI gewährt den am 31. Dezember 1969 vorhandenen Versorgungsempfängern unter bestimmten Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1970 einen Erhöhungszuschlag (sog. Stellenplananpassungszuschlag). Der Stellenplananpassungszuschlag beträgt bei Erfüllung der geforderten Dienstzeitvoraussetzungen (vgl. Nr. 4.4) acht vom Hundert, im übrigen fünf vom Hundert des den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehaltes.

4.2 Allgemeine Voraussetzung für die Gewährung des Stellenplananpassungszuschlages.

4.21 Voraussetzung für die Gewährung des Stellenplananpassungszuschlages ist,

a) daß der Beamte nicht an strukturellen Hebungen nach dem 1. April 1957, an der Regelbeförderung, an der Bewährungsbeförderung oder als Versorgungsempfänger an der Überleitung seiner Bezüge in die Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamtes teilgenommen hat

und

b) daß der Beamte seit dem 1. Januar 1963 nicht befördert worden ist.

Eine Beförderung im Sinne dieser Vorschrift ist nicht gegeben, wenn dem Beamten eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt oder ihm unter Änderung der Amtsbezeichnung ein Amt derselben Besoldungsgruppe übertragen wird, das mit einer ruhegehaltfähigen Zulage ausgestattet ist (z. B. ein Regierungsmedizinalrat, BesGr. A 13 wird Regierungs- und Medizinalrat, BesGr. A 13 + Amtszulage). Wegen der Anrechnung von Zulagen auf den Stellenplananpassungszuschlag wird auf Nr. 4.6 verwiesen.

4.22 Die Gewährung des Stellenplananpassungszuschlages ist nicht davon abhängig, daß für den Beamten eine Beförderungsmöglichkeit bestanden hat.

4.23 Der Stellenplananpassungszuschlag wird auch Versorgungsempfängern gewährt, die gemäß § 151 LBG Versorgung aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe erhalten.

4.24 Keinen Stellenplananpassungszuschlag erhalten — vorbehaltlich der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 und des § 2 — die Versorgungsempfänger mit Bezügen der Besoldungsgruppe A 16, der Besoldungsordnung B oder der Besoldungsordnung H. Der Stellenplananpassungszuschlag wird ferner nicht den Empfängern von Unterhaltsbeiträgen nach den §§ 76, 110, 120 DO NW gewährt. Diese Unterhaltsbeiträge haben nicht den Charakter eines Versorgungsbezuges, sondern sind als besondere Renten des Disziplinarrechts anzusehen. Entsprechendes gilt für Gnadenbezüge nach § 53 LBG.

4.3 Der Stellenplananpassungszuschlag ist aus dem dem Versorgungsbezug zugrunde liegenden Grundgehalt nach dem Stande vom 1. Juli 1970 zu berechnen. Bei der Berechnung des Stellenplananpassungszuschlages bleiben ruhegehaltfähige Zulagen (Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen) außer Ansatz. Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Zu-

lage nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 G 131 zugrunde liegt, werden versorgungsrechtlich so behandelt, als ob der Beamte entsprechend seiner früheren Rechtsstellung im Landesdienst wiederverwendet worden wäre. In diesen Fällen ist der Stellenplananpassungszuschlag aus dem Grundgehalt einschließlich der Zulage nach § 71 e G 131 zu berechnen, soweit diese zum Ausgleich einer höheren Besoldungsgruppe dient.

4.4 Berechnung der Dienstzeit für den Stellenplananpassungszuschlag von acht vom Hundert.

4.41 Voraussetzung für die Gewährung des Stellenplananpassungszuschlages von acht vom Hundert ist, daß der Beamte in der Besoldungsgruppe, aus der die Versorgungsbezüge berechnet werden, eine Dienstzeit von 6 Jahren seit der Anstellung oder Beförderung (Tag der Einweisung in die Planstelle) zurückgelegt hat. Als Dienstzeit rechnet nur die Zeit, während der der Beamte ein Amt bekleidet hat. Es genügt nicht, daß eine Zeit als Dienstzeit im Sinne des Laufbahn-, Besoldungs- oder Versorgungsrechts gilt. Nichtbeschäftigungszeiten nach § 227 Abs. 3 LBG oder Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge — auch wenn ihre Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugestanden worden ist — werden somit nicht berücksichtigt. Wehrdienst- und Kriegsdienstzeiten während eines bestehenden Beamtenverhältnisses in der in Betracht kommenden Besoldungsgruppe sind in die Dienstzeit von 6 Jahren einzubeziehen.

4.42 In Wiedergutmachungsfällen nach dem BWGöD ist für die Dienstzeitberechnung von dem im Wiedergutmachungsbescheid festgelegten Zeitpunkt der voraussichtlichen Anstellung im Eingangsamte oder einer zuerkannten Beförderung auszugehen; die danach liegende Zeit bis zum unterstellten Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles gilt als Dienstzeit. Sofern der Wiedergutmachungsbescheid keine hinreichenden Feststellungen enthält, ist die Entscheidung der obersten Dienstbehörde einzuholen (§§ 25, 26 BWGöD).

4.43 Die Dienstzeit von 6 Jahren muß in der Besoldungsgruppe zurückgelegt sein, die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt, oder in einer entsprechenden Besoldungsgruppe des früheren Rechts. Ob eine Besoldungsgruppe des früheren Rechts der Besoldungsgruppe entspricht, ergibt sich grundsätzlich aus den Regelüberleitungsübersichten. Mehrere Dienstzeiten in vergleichbaren Besoldungsgruppen werden zusammengerechnet. Vergleichbarkeit ist auch dann zu bejahen, wenn das Amt bis zum 1. April 1957 einer höheren Besoldungsgruppe zugeteilt worden ist (z. B. Polizeimeister aus A 6 nach A 7). Gehörte die frühere Besoldungsgruppe einer anderen Besoldungsordnung an, sind die Endgrundgehälter unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Zulagen zu vergleichen.

4.44 In den Fällen des § 127 LBG ist der Stellenplananpassungszuschlag von acht vom Hundert nur zu gewähren, wenn der Beamte in der Besoldungsgruppe, die der Berechnung der Versorgung zugrunde liegt, bis zum Übertritt in das Amt der niedrigeren Besoldungsgruppe eine Dienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt hat.

4.45 Bei der erhöhten Unfallversorgung nach § 151 LBG muß die Dienstzeit von 6 Jahren in der Besoldungsgruppe zurückgelegt worden sein, in die der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles eingestuft war.

4.46 Bei Ruhestandsbeamten, deren Versorgungsbezügen eine Zulage nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 G 131 zugrunde liegt, wird in die Dienstzeit von 6 Jahren die Zeit einbezogen, in der er als Beamter die Zulage bezogen hat.

4.47 Ist die Dienstzeitvoraussetzung für die Gewährung des Stellenplananpassungszuschlages von acht vom Hundert nicht erfüllt, wird ein Stellenplananpassungszuschlag von fünf vom Hundert gewährt.

4.5 § 1 Abs. 2 nennt den ausgeschlossenen Personenkreis.

4.51 Der Stellenplananpassungszuschlag wird nicht gewährt, wenn der Beamte nach dem 31. Dezember 1969 in den Ruhestand getreten oder verstorben ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 1).

4.52 Ausgeschlossen sind alle Versorgungsempfänger, die entweder als aktive Beamte oder als Versorgungsempfänger an den nach dem 1. April 1957 erfolgten gesetzlichen Überleitungen in eine höhere Besoldungsgruppe teilgenommen haben oder die als Versorgungsempfänger in die Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamtes übergeleitet worden sind. Die in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften sind in § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aufgeführt.

4.6 Der Stellenplananpassungszuschlag vermindert sich gemäß § 1 Abs. 3 um Amtszulagen oder ruhegehaltfähige Stellenzulagen, die nach dem 1. April 1957 in das Besoldungsgesetz aufgenommen wurden. Es handelt sich um folgende Zulagen:

Nr. 15 der Vorbemerkungen
zu den Besoldungsordnungen,

Besoldungsgruppe A 2	Fußnote 1,
Besoldungsgruppe A 3	Fußnote 1,
Besoldungsgruppe A 4	Fußnote 2,
Besoldungsgruppe A 5	Fußnoten 1 bis 3,
Besoldungsgruppe A 7	Fußnote 1,
Besoldungsgruppe A 8	Fußnoten 1 und 2,
Besoldungsgruppe A 10	Fußnote 1,
Besoldungsgruppe A 11	Fußnoten 1 und 2,
Besoldungsgruppe A 12	Fußnoten 1 bis 3,
Besoldungsgruppe A 14	Fußnote 1 in der bis zum 1. 7. 1970 geltenden Fassung des Besoldungsgesetzes,
Besoldungsgruppe A 15	Fußnote 1.

4.7 Versorgungsempfänger aus dem Kreis der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten.

4.71 Der Personenkreis, der von § 2 erfaßt wird, bestimmt sich nach den bis zum 31. Dezember 1969 auf Grund der Ermächtigung des § 29 Abs. 2 LBesG erlassenen Verordnungen. Ruhestandsbeamte mit Bezügen bis zur Besoldungsgruppe A 15 erhalten einen Stellenplananpassungszuschlag von acht vom Hundert oder, wenn sie die Dienstzeitvoraussetzung von sechs Jahren (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) nicht erfüllt haben, von fünf vom Hundert. Ruhestandsbeamte mit Bezügen der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsordnung B erhalten abweichend von dem in § 1 genannten Personenkreis einen Stellenplananpassungszuschlag von fünf vom Hundert, wenn sie die Dienstzeitvoraussetzung von 6 Jahren erfüllt haben.

4.72 Voraussetzung für die Gewährung eines Stellenplananpassungszuschlages ist, daß sich eine günstigere Eingruppierungsmöglichkeit auf Grund einer Verordnung ergibt, die vor dem 1. Januar 1970 erlassen ist. Bei der Prüfung der Frage, ob die am 31. Dezember 1969 geltenden Eingruppierungsvorschriften eine Eingruppierung in eine höhere Besoldungsgruppe zugelassen hätten, als sie den Versorgungsbezügen zugrunde liegt, ist jeweils von der Bemessungsgrundlage (Einwohnerzahl, Gesamteinlagenbestand, Betriebszahl) bei Eintritt des Versorgungsfalles auszugehen. Daher ist es ohne Belang, ob die Körperschaft, bei der der Beamte früher angestellt war, noch besteht oder nicht (z. B. Wegfall infolge der kommunalen Neugliederung). Die Bemessungsgrundlage bei Eintritt des Versorgungsfalles ist jeweils nach der am 31. Dezember 1969 geltenden Eingruppierungsvorschrift zu werten. Soweit sich hierbei eine günstigere Eingruppierung ergibt als die, nach der die Versorgungsbezüge bemessen sind, kommt grundsätzlich ein Stellenplananpassungszuschlag in Betracht.

Beispiele:

a) Ein Amtsdirektor a. D. erhält Versorgung aus der Besoldungsgruppe A 13 LBesG 69. Seit dem 1. Januar 1950 war er in einem Amt mit 7 300 Einwohnern in die der Besoldungsgruppe A 13 LBesG 69 entsprechende Besoldungsgruppe eingruppiert. Er ist am 31. Oktober 1961 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Da die Eingruppierungsverordnung 1969 bei 7 300 Einwohnern die Besoldungsgruppe A 14 zuläßt, erhält er einen Zuschlag von acht vom Hundert der Besoldungsgruppe A 13.

b) Ein Stadtdirektor a. D., der nach Ablauf der ersten Amtszeit am 30. April 1962, als die Stadt 56 000 Einwohner hatte, nicht wiedergewählt worden ist, erhält seine Versorgung aus der Besoldungsgruppe B 3. Da diese Besoldungsgruppe nach der Eingruppierungsverordnung 1969 weiterhin die höchstmögliche Eingruppierung darstellt, erhält er keinen Stellenplananpassungszuschlag.

c) Ein Gemeindedirektor a. D. ist nach seiner Wiederwahl 1962 am 31. März 1965 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Die Gemeinde hatte am 31. März 1965 14 500 Einwohner. Seinen Versorgungsbezügen liegt die Besoldungsgruppe A 15 zugrunde (§ 4 Abs. 2 Eingr.VO 1956). Nach § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Eingr.VO 1969 wäre eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 16 möglich. Er erhält einen Stellenplananpassungszuschlag, aber nur in Höhe von fünf vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 15, da er erst seit 1962 und damit keine 6 Jahre in die Besoldungsgruppe A 15 eingruppiert war.

d) Ein Stadtbaurat a. D. (Beigeordneter für das gesamte Bauwesen), der für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1968 in einer Stadt mit 42 000 Einwohnern gewählt war und mit Ablauf dieser Amtszeit in den Ruhestand getreten ist, war mit Ausnahmegenehmigung nach § 20 Eingr.VO vom 1. Januar 1962 an in die Besoldungsgruppe A 16 eingruppiert. § 2 Nr. 3 Eingr.VO 1969 läßt nunmehr die Besoldungsgruppe A 16 ohne Ausnahmegenehmigung zu. Ein Stellenplananpassungszuschlag kann nicht gewährt werden, da die Ausnahmegenehmigung durch die Änderung der Eingruppierungsverordnung überholt ist und nicht mehr besonders berücksichtigt werden kann.

e) Ein Sparkassendirektor a. D. (Vorstandsvorsitzender) ist am 30. September 1968 wegen Erreichens der Altersgrenze aus der Besoldungsgruppe B 2 in den Ruhestand getreten. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Sparkasse einen Gesamteinlagenbestand von 380 Millionen DM. Seine Eingruppierung richtete sich jedoch nach § 11 Eingr.VO 1966 noch nach dem Einlagenbestand in Höhe von 260 Millionen DM am 30. Juni 1965. Seit dem 1. April 1960 war er unverändert in die Besoldungsgruppe B 2 eingruppiert. Er erhält einen Zuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 2, da nach § 11 Eingr.VO 1969 bei einer Bemessungsgrundlage von 760 Millionen (= 2×380 Millionen) DM die Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 3 möglich wäre und in der Besoldungsgruppe B 2 eine Dienstzeit von mehr als 6 Jahren zurückgelegt ist.

4.8 Gemäß § 1 Abs. 4 wird der Stellenplananpassungszuschlag auf Ausgleichszulagen nach § 27 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 angerechnet. Es handelt sich um Ausgleichszulagen infolge Neuberechnung des Besoldungsdienstalters (§ 27 b Abs. 3 LBesG 60 i. d. F. des Überleitungsgesetzes vom 27. März 1962 — GV. NW. S. 123 —) und um Ausgleichszulagen für frühere Altversorgungsempfänger (§ 27 Abs. 4 i. d. F. des 5. LBesAndG vom 17. April 1968 — GV. NW. S. 138 —).

Mindestversorgungsbezüge ab 1. Januar 1970
gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 132 Satz 3, § 136 Abs. 1 Satz 3 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr ²⁾	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					
	0	1	2	3	4	5	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. Ruhegehalt ³⁾	546,91	589,81	615,81	646,36	676,91	707,46	738,01
Erhöhung	35,—	35,—	42,—	49,—	56,—	63,—	70,—
	581,91	624,81	657,81	695,36	732,91	770,46	808,01
2. Witwengeld ¹⁾		353,89	369,49	387,82	406,15	424,48	442,81
Erhöhung		35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
		388,89	404,49	422,82	441,15	459,48	477,81
3. Halbwaisengeld ¹⁾	65,63	70,78	73,90	77,57	81,23	84,90	88,57
Erhöhung	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	72,63	77,78	80,90	84,57	88,23	91,90	95,57
4. Vollwaisengeld ¹⁾	109,39	117,97	123,17	129,28	135,39	141,50	147,61
Erhöhung	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	121,39	129,97	135,17	141,28	147,39	153,50	159,61
II. Ortsklasse A							
1. Ruhegehalt ³⁾	538,46	577,46	603,46	634,01	664,56	695,11	725,66
Erhöhung	35,—	35,—	42,—	49,—	56,—	63,—	70,—
	573,46	612,46	645,46	683,01	720,56	758,11	795,66
2. Witwengeld ¹⁾		346,48	362,08	380,41	398,74	417,07	435,40
Erhöhung		35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
		381,48	397,08	415,41	433,74	452,07	470,40
3. Halbwaisengeld ¹⁾	64,62	69,30	72,42	76,09	79,75	83,42	87,08
Erhöhung	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	71,62	76,30	79,42	83,09	86,75	90,42	94,08
4. Vollwaisengeld ¹⁾	107,70	115,50	120,70	126,81	132,92	139,03	145,14
Erhöhung	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	119,70	127,50	132,70	138,81	144,92	151,03	157,14

¹⁾ § 137 LBG ist zu beachten. Die Erhöhungsbeträge bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.

³⁾ Wird nach § 17 Abs. 3 Satz 4 LBesG für die Zeit des Grundwehrdienstes trotz Wegfall des Kinderzuschlages der höhere Ortszuschlag weitergezahlt, so mindern sich die Erhöhungssätze um den Erhöhungssatz für das Kind.

Anlage 2

Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge ab 1. Januar 1970
gemäß § 149 Abs. 1, § 154 Abs. 1 und 2, § 155 und § 228 Abs. 1 und 3 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr ²⁾	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					
		0	1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. Ruhegehalt ¹⁾ Erhöhung	631,05 35,— 666,05	680,55 35,— 715,55	710,55 42,— 752,55	745,80 49,— 794,80	781,05 56,— 837,05	816,30 63,— 879,30	851,55 70,— 921,55
2. Witwengeld ¹⁾ Erhöhung		408,33 35,— 443,33	426,33 35,— 461,33	447,48 35,— 482,48	468,63 35,— 503,63	489,78 35,— 524,78	510,93 35,— 545,93
3. Waisengeld gemäß ³⁾ § 154 Abs. 1							
a) für die Halbwaise ¹⁾ Erhöhung	189,32 7,— 196,32	204,17 7,— 211,17	213,17 7,— 220,17	223,74 7,— 230,74	234,32 7,— 241,32	244,89 7,— 251,89	255,47 7,— 262,47
b) für die Vollwaise ¹⁾ Erhöhung	189,32 12,— 201,32	204,17 12,— 216,17	213,17 12,— 225,17	223,74 12,— 235,74	234,32 12,— 246,32	244,89 12,— 256,89	255,47 12,— 267,47
4. Halbwaisengeld ¹⁾ Erhöhung	75,73 7,— 82,73	81,67 7,— 88,67	85,27 7,— 92,27	89,50 7,— 96,50	93,73 7,— 100,73	97,96 7,— 104,96	102,19 7,— 109,19
5. Vollwaisengeld ¹⁾ Erhöhung	126,21 12,— 138,21	136,11 12,— 148,11	142,11 12,— 154,11	149,16 12,— 161,16	156,21 12,— 168,21	163,26 12,— 175,26	170,31 12,— 182,31
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾ ⁴⁾ für Verwandte der aufsteigenden Linie	266,42	286,22	301,02	317,92	334,82	351,72	368,62
II. Ortsklasse A							
1. Ruhegehalt ¹⁾ Erhöhung	621,30 35,— 656,30	666,30 35,— 701,30	696,30 42,— 738,30	731,55 49,— 780,55	766,80 56,— 822,80	802,05 63,— 865,05	837,30 70,— 907,30
2. Witwengeld ¹⁾ Erhöhung		399,78 35,— 434,78	417,78 35,— 452,78	438,93 35,— 473,93	460,08 35,— 495,08	481,23 35,— 516,23	502,38 35,— 537,38
3. Waisengeld gemäß ³⁾ § 154 Abs. 1							
a) für die Halbwaise ¹⁾ Erhöhung	186,39 7,— 193,39	199,89 7,— 206,89	208,89 7,— 215,89	219,47 7,— 226,47	230,04 7,— 237,04	240,62 7,— 247,62	251,19 7,— 258,19
b) für die Vollwaise ¹⁾ Erhöhung	186,39 12,— 198,39	199,89 12,— 211,89	208,89 12,— 220,89	219,47 12,— 231,47	230,04 12,— 242,04	240,62 12,— 252,62	251,19 12,— 263,19
4. Halbwaisengeld ¹⁾ Erhöhung	74,56 7,— 81,56	79,96 7,— 86,96	83,56 7,— 90,56	87,79 7,— 94,79	92,02 7,— 99,02	96,25 7,— 103,25	100,48 7,— 107,48
5. Vollwaisengeld ¹⁾ Erhöhung	124,26 12,— 136,26	133,26 12,— 145,26	139,26 12,— 151,26	146,31 12,— 158,31	153,36 12,— 165,36	160,41 12,— 172,41	167,46 12,— 179,46
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾ ⁴⁾ für Verwandte der aufsteigenden Linie	262,52	280,52	295,32	312,22	329,12	346,02	362,92

¹⁾ § 158 LBG ist zu beachten. Die Erhöhungsbeträge bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Unfallruhegehalt nach Stufe 2.

³⁾ Waisengeld gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 2 LBG in Höhe von 30 v. H. des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegs- und Kriegsunfallversorgung nach § 228 LBG nicht in Betracht.

⁴⁾ Wird nach § 17 Abs. 3 Satz 4 LBesG für die Zeit des Grundwehrdienstes trotz Wegfall des Kinderzuschlages der höhere Ortszuschlag weitergezahlt, so mindern sich die Erhöhungssätze um den Erhöhungssatz für das Kind.

Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Januar 1970
nach § 168 Abs. 4 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr ¹⁾	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					
		0	1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	1 051,75	1 134,25	1 184,25	1 243,—	1 301,75	1 360,50	1 419,25
2. für Waisen	420,70	453,70	473,70	497,20	520,70	544,20	567,70
II. Ortsklasse A							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	1 035,50	1 110,50	1 160,50	1 219,25	1 278,—	1 336,75	1 395,50
2. für Waisen	414,20	444,20	464,20	487,70	511,20	534,70	558,20

¹⁾ Für die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten gilt die Mindestkürzungsgrenze der Stufe 2.

— MBl. NW. 1970 S. 1153.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.